

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Freiwillige Repetition infolge langer Krankheit

Sachverhalt:

Ein Schüler kann während drei Monaten nicht schreiben, woraus sich eine deutliche Leistungsverminderung ergab. Eltern, Schüler und Klassenkonferenz sind sich einig, dass eine Repetition die beste Lösung ist, um wieder Tritt zu fassen. Den Eltern wurde vor dem Entscheid mitgeteilt, in diesem Fall komme Art. 6 Abs. 1 des Promotionsreglements nicht zum Tragen, weil die Repetition aus medizinischen Gründen erfolge. Weil kein Aussetzen der Promotion beantragt und somit auch nicht beschlossen wurde, gilt der Schüler grundsätzlich als nicht promoviert. Besteht die Möglichkeit, nachträglich Art. 6^{bis} des Promotionsreglements anzuwenden und die Wiederholung als Repetition aus gesundheitlichen Gründen zählen zu lassen und die Promotion nach Art. 6^{bis} des Promotionsreglements auszusetzen?

Rechtslage:

Gemäss Art. 6 des Promotionsreglements gilt die freiwillige Repetition als Nichtpromotion. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Repetition das erste Mal erfolgt, die Klassenkonferenz sie empfiehlt und die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist. Gemäss Art. 6^{bis} Abs. 2 des Promotionsreglements kann die Promotionskonferenz ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.

Die Repetition erfolgte vorliegend zweifelsohne aus medizinischen Gründen und war damit im Sinne von Art. 6^{bis} des Promotionsreglements unverschuldet. Zwar wurde kein Antrag auf Aussetzen der Promotion gestellt. Die Promotionskonferenz hat aber auch nicht ausdrücklich entschieden, dass die freiwillige Repetition als Nichtpromotion gilt. Unklar ist, ob die Promotionskonferenz sich im Klaren war über die Tragweite ihres stillschweigenden «Entscheides» der Nichtpromotion.

Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) können Entscheide durch die erlassende Behörde oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet. Selbst wenn die Promotionskonferenz bewusst über die Nichtpromotion entschieden hätte, kann sie im Rahmen des Widerrufsrechts somit auf ihren Entscheid zurückkommen und anstelle von Art. 6 Abs. 1 Art. 6^{bis} des Promotionsreglements anwenden.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

fg / 4. Juli 2008, 12. Januar 2012, geprüft ha / Juli 2022